

Tarifübersicht Strom (Energie und Netznutzung)

gültig ab 1. Januar 2027

alle Preise in CHF exkl. 8.1 % Mehrwertsteuer

Tarif	Bezeichnung	Währung	Energie	Netz	Total ohne Abgaben und Leistungen	Abgabe an das Gemein- wesen ¹⁾	Systemdienst- leistungen (SDL) ²⁾	Netzzuschlag gem. Art. 36 EnG (KEV / SGF) ³⁾	Winter- reserve ⁴⁾	Zuschlag solidarisierte Kosten ⁵⁾	Total
Haushaltungs- und Kleingewerbetarif < 50 MWh pro Jahr	Hochtarif	Rp./kWh	12.50	7.60	20.10	0.40	0.19	2.30	0.17	0.19	23.35
	Niedertarif	Rp./kWh	12.50	7.60	20.10	0.40	0.19	2.30	0.17	0.19	23.35
	Grundgebühr	Fr./Monat		11.00	11.00						11.00
Niederspannungstarif > 50 MWh pro Jahr	Hochtarif	Rp./kWh	12.30	4.80	17.10	0.40	0.19	2.30	0.17	0.19	20.35
	Niedertarif	Rp./kWh	12.30	4.80	17.10	0.40	0.19	2.30	0.17	0.19	20.35
	Leistungspreis	Fr./kW/Monat		8.50	8.50						8.50
	Grundgebühr	Fr./Monat		20.00	20.00						20.00
	Blindenergie ⁶⁾	Rp./kVarh									20.00
Niederspannungstarif > 100 MWh pro Jahr	Hochtarif	Rp./kWh	12.20	4.70	16.90	0.40	0.19	2.30	0.17	0.19	20.15
	Niedertarif	Rp./kWh	12.20	4.70	16.90	0.40	0.19	2.30	0.17	0.19	20.15
	Leistungspreis	Fr./kW/Monat		8.50	8.50						8.50
	Grundgebühr	Fr./Monat		30.00	30.00						30.00
	Blindenergie ⁶⁾	Rp./kVarh									30.00
Niederspannungstarif > 500 MWh pro Jahr	Hochtarif	Rp./kWh	12.20	4.60	16.80	0.40	0.19	2.30	0.17	0.19	20.05
	Niedertarif	Rp./kWh	12.20	4.60	16.80	0.40	0.19	2.30	0.17	0.19	20.05
	Leistungspreis	Fr./kW/Monat		8.50	8.50						8.50
	Grundgebühr	Fr./Monat		30.00	30.00						30.00
	Blindenergie ⁶⁾	Rp./kVarh									30.00
Mittelspannungstarif	Hochtarif	Rp./kWh	12.20	3.70	15.90	0.40	0.19	2.30	0.17	0.19	19.15
	Niedertarif	Rp./kWh	12.20	3.70	15.90	0.40	0.19	2.30	0.17	0.19	19.15
	Leistungspreis	Fr./kW/Monat		6.00	6.00						6.00
	Grundgebühr	Fr./Monat		60.00	60.00						60.00
	Blindenergie ⁶⁾	Rp./kVarh									60.00
Temporäre Anschlüsse	Hochtarif / Niedertarif	Rp./kWh	16.40	21.00	37.40	0.40	0.19	2.30	0.17	0.19	40.65
	Grundgebühr	Fr./Anschluss		50.00	50.00						50.00
Strassenbeleuchtung	Hochtarif / Niedertarif	Rp./kWh	12.80	10.70	23.50		0.19	2.30	0.17	0.19	26.35
	Grundgebühr	Fr./Monat		11.00							11.00
Messtarife (zusätzlich zur Grundgebühr)	NE 7 ⁷⁾ Direktmessung	Fr./Monat		6.00							6.00
	NE 7 ⁷⁾ Wandler-Messung	Fr./Monat		30.00							30.00
	NE 7 ⁷⁾ virtuelle Messung	Fr./Monat		2.00							2.00
	NE 5 ⁸⁾ Wandler-Messung	Fr./Monat		50.00							50.00

Die Rückvergütungstarife werden jeweils bis Mitte Monat nach jeweiligem Quartalsende festgelegt und publiziert.

1) Konzessionsabgaben an Gemeinde für die Sondernutzung von öffentlichem Grund

2) Leistungen der Swissgrid AG für einen ständigen Ausgleich zwischen Stromverbrauch und -produktion wie Netzregelung und Spannungshaltung

3) Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) zur Förderung erneuerbarer Energien sowie Bundesabgabe zum Schutz der Gewässer und Fische (SGF)

4) Bundesabgabe für die Rückbehaltung der Wasserkraftreserve sowie den Einsatz von Reservekraftwerken und Notstromgruppen zur Stärkung der Stromversorgung in der Schweiz

5) Zuschlag an Netzverstärkungen in den unteren Netzebenen und Überbrückungshilfen für die Stahl- und Aluindustrie

6) Nicht tolerierbare Blindenergie; eine Verrechnung der Blindenergie (induktiv und kapazitiv) bleibt vorbehalten

7) Netzebene NE 7 (Niederspannung 400/230 V)

8) Netzebene NE 5 (Mittelspannung 16'800 V)

Tarifzeiten

keine Unterscheidung der Preise von Hoch- und Niedertarif; auf der Rechnung werden die Verbräuche jedoch wie bisher ausgewiesen

Wir liefern unseren Kunden in der Grundversorgung ausschliesslich Strom aus erneuerbaren Energien.

Die Festlegung der Tarife obliegt dem Gemeinderat. Die Tarife und Konditionen wurden durch GR-Beschluss vom 24. August 2026 festgelegt und sind per 1. Januar 2027 gültig.

Stromtarifbegründungen 2027

Anlässlich seiner Sitzung vom 24. August 2026 hat der Gemeinderat, gestützt auf den Bestimmungen der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (ElCom) die Strompreise für das Jahr 2027 festgelegt.

Die Preise setzen sich aus den nachfolgenden Komponenten zusammen:

- Preis für die Energielieferung
- Preis für die Netznutzung
- Preis für die Messung
- Preis für Abgaben

Sie werden wie folgt beeinflusst:

Deckungsdifferenzen

Deckungsdifferenzen entstehen aufgrund des zeitlichen Auseinanderfallens von Tarifikalkulation, Tarifeinnahmen und den effektiven Kosten eines Geschäftsjahrs. Überdeckungen (anrechenbare Ist-Kosten sind niedriger als Ist-Erlöse) müssen den Kunden zurückgezahlt werden. Unterdeckungen (anrechenbare Ist-Kosten sind höher als Ist-Erlöse) können von den Kunden nachgefordert werden. Der Abbau der Deckungsdifferenzen erfolgt gemäss Weisung ElCom über drei Jahre. Betreffend Netz sind keine Deckungsdifferenzen eingepreist. Die Energiepreise sind so gerechnet, dass von den bestehenden Unterdeckungen, resultierend aus dem Jahr 2025, für das Jahr 2027 nur Fr. 100'000.00 geltend gemacht werden. Für die restliche Deckungsdifferenz ist keine Einpreisung geplant und sie soll, sobald die regulatorische Frist von drei Jahren abgelaufen ist, kostenneutral ausgebucht werden.

Einheitstarif

Bislang galt von Montag bis Freitag jeweils von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr Hochtarif (HT). Während den übrigen Zeiten galt Niedertarif (NT).

Immer mehr Schweizer Energieversorger schaffen die klassische Unterscheidung zwischen Hoch- und Niedertarif (HT/NT) ab und führen stattdessen einen Einheitstarif ein. Grund dafür sind veränderte Produktions- und Verbrauchsstrukturen insbesondere durch Photovoltaikanlagen, weshalb das über 60-jährige Modell falsche Anreize setzt. Der Niedertarif sollte früher den nächtlichen Stromverbrauch von Grosskraftwerken ausgleichen. Heute wird jedoch durch viele PV-Anlagen tagsüber im Überfluss Strom produziert. Nachts Strom zu verbrauchen, ist nicht mehr zeitgemäss. Das alte Modell belohnt den Betrieb von Geräten in der Nacht, obwohl die Hauptlast und der Bedarf oft in die Abendstunden fallen. Der Einheitstarif dient als Zwischenlösung. Ziel sind künftig dynamische Tarife, die sich direkt nach dem tatsächlichen Angebot im Netz richten. Mit Einführung der Einheitstarife wird die Energiemenge nach wie vor über die zwei Zählwerke T1 (alt HT) und T2 (alt NT) gemessen und in der Rechnung entsprechend ausgewiesen.

Beim Einheitstarif spielt es keine Rolle, zu welcher Tageszeit die Elektrogeräte in Betrieb sind. Für den Kunden mit einem grösseren Verbrauch während den ursprünglichen Niedertarifzeiten bedeutet diese im Vergleich zum Vorjahr aber leichte Mehrkosten.

ÖFFNUNGSZEITEN

Montag - Mittwoch
Donnerstag
Freitag

08.00 - 11.30 Uhr | 14.00 - 17.00 Uhr
08.00 - 11.30 Uhr | 14.00 - 18.00 Uhr
08.00 - 14.00 Uhr

Energieliefertarife

Für das Kalenderjahr 2027 ist die Energie bereits zu 100 % eingedeckt. Ausgenommen hiervon sind strukturelle Abweichungen zum zugrunde gelegten Beschaffungsprofil.

Netzkosten

Die Netzkosten wurden auf Basis der tatsächlichen Betriebsaufwendungen, der Netzinvestitionen des abgeschlossenen Basisjahres 2025 (für die Berechnung massgebendes, abgeschlossenes Jahr) sowie des staatlich festgelegten Kapitalkostensatzes (WACC) berechnet. Letzterer wird auf den Restwert der Anlagen angewendet und für das Jahr 2027 auf 3.28 % (Vorjahr: 3.43 %) angepasst.

Messkosten

Gestützt auf den Mantelerlass aus der Volksabstimmung vom 9. Juni 2024 ist für den Einsatz von intelligenten Messsystemen bei Endverbrauchern, Erzeugern und Speicherbetreibern neu ein verursachergerechter Messtarif vorgeschrieben. Diese Ansätze werden zusätzlich zu den Grundgebühren pro Zähler erhoben. Die Ansätze können der Tarifordnung entnommen werden. Für Haushaltskunden z.B. beträgt der Messtarif monatlich Fr. 6.00. In der Verbrauchskategorie H4 (Verbrauch von 4'500 kWh/Jahr) entspricht dies einem Betrag von 1.6 Rp./kWh, in der Verbrauchskategorie H7 (Verbrauch von 13'000 kWh/Jahr) 0.55 Rp./kWh.

Abgaben Gemeinwesen

Die Abgaben an das Gemeinwesen für die Sondernutzung von öffentlichem Grund zur Verlegung von Leitungen sind seit 2009 unverändert bei 0.40 Rp./kWh).

Systemdienstleistungen Swissgrid

Systemdienstleistungen (SDL) tragen dazu bei, das Stromnetz stabil zu halten. Hierfür ist die nationale Netzgesellschaft Swissgrid AG verantwortlich. Finanziert werden die Kosten dafür über den SDL-Tarif, der von allen Endverbrauchern zu bezahlen ist. Dieser Tarif reduziert sich gegenüber 2026 um 0.08 Rp./kWh auf 0.19 Rp./kWh.

Netzzuschlag nach Art. 35 Energiegesetz (EnG)

Seit 2018 gilt für die Unterstützung der Produktion von erneuerbaren Energien ein neues System. Unter anderem sind dies eine Einspeisevergütung mit Pflichten zur Direktvermarktung, Investitionsbeiträge sowie eine Marktprämie für die Grosswasserkraft. Zur Unterstützung wird nach Artikel 35 des Energiegesetzes (EnG) von allen Endverbrauchern solidarisch ein Netzzuschlag von 2.2 Rp./kWh erhoben. Die maximale Höhe des Zuschlages wird vom Bundesrat unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben festgelegt. Zusätzlich wird eine Bundesabgabe zur ökologischen Sanierung der Wasserkraft von 0.1 Rp./kWh eingefordert.

Winterreserve

In den Wintermonaten kann die Schweiz ihren Strombedarf mit den eigenen Kraftwerken nicht decken. Man ist auf Importe angewiesen. In früheren Jahren konnte diese Nachfrage gedeckt werden. In der jüngeren Vergangenheit zeigte sich allerdings, dass das nicht immer so sein muss bzw. ist. Um einer allfälligen Strommangellage zu begegnen hat der Bundesrat Massnahmen ergriffen. Einerseits sollen die Stauseen einen Mindestwasserstand vorhalten und andererseits sollen Notkraftwerke errichtet werden. So steht dann eben eine Winterstromreserve zu Verfügung. Der Ansatz wird von 0.41 Rp./kWh auf 0.17 Rp./kWh reduziert.



ÖFFNUNGSZEITEN

Montag - Mittwoch
Donnerstag
Freitag

08.00 - 11.30 Uhr | 14.00 - 17.00 Uhr
08.00 - 11.30 Uhr | 14.00 - 18.00 Uhr
08.00 - 14.00 Uhr

Solidarisierte Kosten über das Übertragungsnetz

Seit 2026 erhebt Swissgrid einen neuen Tarif namens «Zuschlag für solidarisierte Kosten über das Übertragungsnetz», um zusätzliche Kosten zu decken, die nicht direkt von Swissgrid verursacht wurden, aber über das Übertragungsnetz abgerechnet werden. Mit diesem Zuschlag werden die vom Parlament beschlossenen Überbrückungshilfen für die Stahl- und Aluminiumindustrie umgesetzt. Der Ansatz wurde um 0.14 Rp./kWh auf 0.19 Rp./kWh angehoben.

Fazit in Sachen Gesamtheit der Stromliefertarife

Im Gesamten ergeben sich keine grossen Unterschiede zu 2026.

Die Preise gegenüber anderer Energieversorgungsunternehmen können unter [Strompreise Schweiz](#) verglichen werden.

Überschussenergie (Rücklieferung)

Wegen des fortschreitenden Ausbaus der erneuerbaren Energien unterliegen die Preise auf dem Strommarkt immer mehr saisonalen Schwankungen. In sonnigen Monaten und Tagen mit viel Solarstrom sinken die Marktpreise. In den kälteren Monaten mit weniger Sonnenstunden führen eine höhere Nachfrage (zum Beispiel fürs Heizen) und eine begrenzte Solarstromproduktion zu höheren Preisen. Die bisherigen Tarifstrukturen sind nicht mehr zeitgemäss. Sie wurden eingeführt, als Kernkraftwerke kontinuierlich Energie produzierten. Um die aktuelle Marktsituation angemessen abzubilden, sind neue Tarifansätze gefragt. So wird seit 2026 eine saisonale Differenzierung für die Rückliefervergütung eingeführt. Die Vergütung von eingespeistem Solarstrom wird per Gesetz national harmonisiert und neu basierend auf dem vom Bund vierteljährlich gemittelten Referenzmarktpreis berechnet. Die gesetzliche Minimalvergütung beträgt je nach Anlagegrösse bis 6 Rp./kWh. Die jeweilige Bekanntgabe der Rücklieferungspreise erfolgt quartalsweise auf unserer Homepage und die Vergütung erfolgt auf den Abschluss des jeweiligen Quartals.

Gachnang, 24. August 2026



Gachnang
für Umwelt und Klima



ÖFFNUNGSZEITEN

Montag - Mittwoch
Donnerstag
Freitag

08.00 - 11.30 Uhr | 14.00 - 17.00 Uhr
08.00 - 11.30 Uhr | 14.00 - 18.00 Uhr
08.00 - 14.00 Uhr



REGIO FRAUENFELD